

## Haushaltssatzung

### der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2024

#### 1. Haushaltssatzung der Stadt Dessau-Roßlau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S.209), hat die Stadt Dessau-Roßlau die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

##### 1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 289.828.800,00 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 319.388.900,00 EUR |

##### 2. im Finanzplan mit dem

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 269.077.800,00 EUR       |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 293.008.200,00 EUR       |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 27.978.500,00 EUR        |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 76.592.600,00 EUR        |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | <b>48.614.100,00 EUR</b> |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 3.293.400,00 EUR         |

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), wird auf **48.614.100 EUR** festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 49.631.000,00 EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 48.000.000,00 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind in der Hebesatzsatzung vom 30.04.2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 495 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 450 v. H. |

Dessau-Roßlau, den

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister